Entstehung und Inhalt des Rechts am Namen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Landesuniversität

Rostock

von

Kurt Berling,

Gerichtsassessor aus Wismar.

1932

Druck: Buchdruckerei Thiele, Lippstadt i. Westf.

Entstehung und Inhalt des Rechts am Namen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Landesuniversität

Rostock

von

Kurt Berling,

Gerichtsassessor aus Wismar.

1 9 3 2

Druck: Buchdruckerei Thiele, Lippstadt i. Westf.

Referent: Professor Dr. Henle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Adler, Der Name im deutschen und österreichischen Recht, Berlin 1921.

Bernstein, Der Wechsel des Fräulein Destinn, DJZ. 1911, Seite 749 ff.

Breitbach, Nichtrechtsfähige Vereine und Körperschaften, Breslau 1930.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, I. Bd. 4. (7.) Aufl., Jena 1913 (1922).

Dernburg, Pandekten, I. Bd., 2. Aufl., Berlin 1888.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, I. Bd., Halle 1902.

Dochow, Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 2. Aufl., Berlin, Wien 1926.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd., Berlin 1903

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd., 1. Abt., 25./29. Aufl., Marburg 1926.

Fensch, Das Persönlichkeitsrecht des § 12 BGB., Diss. Rostock 1926.

Finger, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 nebst dem Recht am Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB., 4. Aufl., Berlin 1911.

Gareis, Der allgemeine Teil des BGB., Berlin 1900.

Gierke, Deutsches Privatrecht, I. Bd., Leipzig 1895.

Goldbaum, Zum Namenrecht, JW. 1914, S. 169 ff.

Goldmann-Lilienthal, Das BGB., I. Bd., 2. Aufl. Berlin 1903.

Henle, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Allg. Teil, Berlin 1926.

Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Arch. Ziv. Bd. 45, S. 153 ff.

Hölder, Kommentar zum Allg. Teil des BGB., München 1900.

Von Jhering, Geist des römischen Rechts, 3. Teil, 1. Abt., 5. Auflage, Leipzig 1906.

Von Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, Jahrbücher für die Dogmatik, Bd. 23, S. 155 ff.

Josef, Die Unterzeichnung von privatschriftlichen und öffentlichen Urkunden mit dem Vornamen und dem fälschlich geführten Namen in Arch. Ziv., Bd. 100, S. 418 ff.

Isaac, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen, Berlin 1901.

Jung, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen, Arch. Ziv., Bd. 114, Seite 341 ff.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Bd., 1. Teil, Berlin 1915.

Kohler, Warenzeichenrecht, 2. Aufl., München, Leipzig 1910.

Kohler, Das Namensrecht der Ehefrau in Arch. Ziv., Bd. 107, 246 ff.

Kohler, Das Individualrecht als Namensrecht, Arch. Bürg., Bd. 5, S. 77 ff.
Leibholz, Namensrecht und Personendarstellung, DJZ. 30. Jahrg. S. 1426 f.
Lustig, Das Recht am bürgerlichen Namen, Diss. Jena., Berlin 1909.
Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Bd. IV, 2. Aufl., Berlin 1896.
Oertmann, Kommentar zum BGB., Allg. Teil, 3. Aufl., Berlin 1927.
Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900.
Opet-Blume, Das Familienrecht des BGB., 1. u. 2. Abschnitt, Berlin 1906.
Opet, Das Namenrecht des BGB., Arch. Ziv. Bd. 87, S. 313 ff.
Opet, Beiträge zum Firmenrecht in Z. H. Bd. 49, S. 51 ff.
Opet, in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 922 ff. Tübingen 1913.
Pinner-Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl., Berlin 1910.
Planck-Strohal, Kommentar zum BGB., I. Bd., 4. Aufl., Berlin 1913.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. I., Berlin 1897, und Bd. VI, Berlin 1899.
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch des Namens nach den Vorschriften des BGB. in Gruch. Beitr. Bd. 43, S. 1 ff.
Rehbein, das BGB. 1. Bd. Berlin 1899.
Rosenthal, Die Begrenzung des Rechts, den eigenen Namen zu benutzen in GRU. 23. Jahrgang, 1918, S. 147 f.
Schaufuß, Die zivilistische Seite des Namensrechts, Leipzig. Diss. Borna-Leipzig 1903.
Schmidt, Familienrecht, 1. Abschnitt, München 1907.
Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl. (6. Aufl.) Berlin, Leipzig 1929.
Staub-Bondi, Kommentar zum HGB., 12./13. Aufl. I. Bd. Berlin, Leipzig 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB. I. Bd. 9. Aufl. München, Berlin, Leipzig. 1925.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Bd. 3. Aufl. Berlin 1898.
Stranz, Literarische Freiheit und Namensrecht in DJZ. 1905, S. 934 ff.
Von Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, I. Bd. Leipzig 1910.
Weddemann, Das Namensrecht nach den Reichsgesetzen insbes. dem BGB. Diss. Leipzig., Borna-Leipzig 1903.
Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin, Stettin 1800.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Bd. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.
Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit, Arch. Ziv. Bd. 99, S. 1 ff.

Inhalt.

Einleitung.

I. Begriff des Namens 1
II. Geschichtliches, Begriff und Wesen des Rechts am Namen 1

1. Abschnitt.

Entstehung des Rechts am Namen.

A. Die Träger des Rechts am Namen . . . 2

I. Die natürliche Person 2
II. Die juristische Person 3
III. Der nichtrechtsfähige Verein 3
IV. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft 4

B. Die Objekte des Rechts am Namen . . 5

I. Der Name
1. der juristischen Person 5
2. der natürlichen Person 5
a. Der bürgerliche Name und der Adel 5
b. Das Pseudonym 5
II. Die Firma 7

C. Erwerb des Rechts am Namen . . . 8

I. durch die natürliche Person 8
II. durch die juristischen Personen des bürgerlichen und des Handelsrechts 10
III. durch den Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft 10

D. Verlust des Rechts am Namen . . . 11

2. Abschnitt.

Inhalt des Rechts am Namen

A. Das Recht zum Gebrauch des Namens . 12

I. Gebrauch des Namens 12
II. Die Form des Namens 13
III. Veräußerung des Rechts am Namen 15
IV. Das Recht zum Gebrauch des Namens im Verhältnis zu einem andern ausschließlichen Recht . . . 17

B. Die Pflicht zum Gebrauch des Namens 18

C. Das ausschließliche Recht am Namen 20

I. Gebrauch des Namens. 20
II. Unbefugter Gebrauch 22
III. Interessenverletzung 23
IV. Unbefugter Namensgebrauch in einzelnen Fällen . . 25

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0005

Einleitung.

I.

Damit die Menschen sich durch die Sprache als das Mittel des Gedankenaustausches verständigen konnten, war es von jeher erforderlich, daß sie alle Gegenstände der sie umgebenden Natur und auch sich selbst mit einem bestimmten Sprachlaut, den sie in einer bestimmten Bedeutung einzeln oder in Zusammensetzung mit andern gebrauchten, bezeichneten. Alle diese Bezeichnungen sind Namen. Sie dienen dem Zweck, Menschen und Gegenstände von andern zu unterscheiden.

In der Gesetzessprache hat aber das Wort „Name" nicht diese allgemeine Bedeutung. Das BGB. zunächst versteht unter ihm nur die Bezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person. Das HGB. bezeichnet ferner auch noch die Firma, unter der ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft im Handel ihre Geschäfte betreiben und ihre Unterschrift abgeben, als Namen (§§ 17,6 HGB.). Diesen Gesetzen folgend können wir somit den Namen bestimmen als ein sprachliches Mittel zur Bezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft zwecks ihrer Unterscheidung von andern. [1])

II.

Wenn auch die Frage, ob ein Recht an diesem Namen anzuerkennen sei, zunächst wenig Beachtung fand, [2]) sich auch bedeutende Juristen, wie z. B. Jhering [3]) überhaupt gegen die Notwendigkeit eines Privatrechts am Namen wandten und sogar den Gedanken an ein solches „exclusives" Recht als gänzlich „unsinnig" [4]) ablehnten, setzte sich doch allmählich in Rechtsprechung [5]) und Rechtswissenschaft [6]) der Gedanke durch, daß ein subjektives Privatrecht am Namen anerkannt werden müsse.

Zwar lehnte die Kommission zur Beratung des BGB. die Aufnahme einer Bestimmung, durch die ein Privatrecht am Namen auch gesetzlich festgelegt worden wäre, in den Entwurf I des BGB. noch ab. Auch sie erkannte aber an, [7]) daß dem Namensträger nach der

---

[1]) Vgl. Staudinger § 12 II 1.
[2]) Vgl. Hermann S. 153.
[3]) Geist des römischen Rechts S. 354 und Anm. 464.
[4]) Ihering, Rechtsschutz S. 320.
[5]) RGZ. 5, 173; 29, 126.
[6]) Z. B. Windscheid § 41, N. 2; Dernburg, P. § 22, 2a; Stobbe § 200, 6; Gierke § 81 I 1; Kohler, Arch. Bürg. 5, 77.
[7]) Motive 4, 1005.

Rechtsentwicklung und den Bedürfnissen des Lebens und Verkehrs ein solches Recht zugesprochen werden müsse. Die gegen den Entwurf I gerichtete Kritik bewirkte schließlich, daß in den Entwurf II im § 22 eine entsprechende Vorschrift aufgenommen wurde. Dieser § 22 ist in die späteren Entwürfe und Vorlagen und schließlich als § 12 in das BGB. übergegangen.

Das durch § 12 BGB. neu geschaffene subjektive Recht ist ein absolutes Recht. Dies ergibt sich daraus, daß es dem Namensträger einen Schutz gegen jedermann gewährt, der ihm das Recht zum Gebrauch seines Namens bestreitet oder den Namen unbefugt gebraucht.

Wir können demnach das Recht am Namen definieren als „ein subjektives Recht auf freien und ungestörten Gebrauch eines bestimmten Namens nach Maßgabe der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen". [8])

1. Abschnitt.

Entstehung des Rechts am Namen.

Da § 12 BGB. seinen Schutz davon abhängig macht, daß ein Berechtigter einen bestimmten Namen mit Recht führt, kann ein Recht auf freien und ungestörten Namensgebrauch nur dem zustehen, dem die Rechtsordnung ein Recht zum Gebrauch eines bestimmten Namens gewährt, und diesem auch nur an dem Namen, dessen Erwerb auf einer Rechtsregel beruht.

Bevor wir daher auf den Inhalt des Rechts am Namen näher eingehen können, ist es erforderlich, zunächst festzustellen, wer als Namensträger und was als Objekt des Namensrechts überhaupt in Betracht kommen kann, und dann zu untersuchen, wann ein bestimmter Namensträger zu einem bestimmten Namensrechtsobjekt derart in Beziehung tritt, daß er in Bezug auf dieses den Schutz des § 12 BGB. genießt.

A. Die Träger des Rechts am Namen.

I.

Daß eine jede natürliche Person Träger des Rechts am Namen sein kann, bedarf nach heutigem Recht keiner besonderen Begründung. Denn nach § 1 BGB. ist jeder Mensch rechtsfähig, d. h. Träger sämtlicher Rechte, also auch des Rechts am Namen.

---

[8]) Ramdohr S. 7.

II.

Umstritten ist aber die Frage, ob auch juristische Personen Träger des Rechts am Namen sein können. Bei der Begründung, daß ihnen ein Namensrecht nicht zuzubilligen sei, gehen die Meinungen davon aus, daß § 12 BGB. im Titel über die natürlichen Personen stehe, unmittelbar auf die juristischen also nicht angewandt werden könne. Hätte der Gesetzgeber aber dem Namensrecht diese Ausdehnung geben wollen, so hätte er seine Absicht auch durch eine dahingehende Bestimmung zum Ausdruck bringen müssen. Dies sei nicht geschehen. [9])

Dieser Grund kann aber für die Entscheidung nicht maßgebend sein. Auszugehen ist vielmehr vom Wesen der juristischen Person als solcher. Nimmt man allerdings an, daß die juristische Person nur fingiert, also in Wirklichkeit garnicht vorhanden sei und daß ihr nur diejenigen Rechte zuständen, die ihr ausdrücklich zugewiesen sind, so wird man diesen äußeren Bedenken Rechnung tragen müssen und die juristische Person nicht als Träger des Rechts am Namen ansehen dürfen.

Wenn man aber auf dem Boden der organischen Theorie, wie sie insbesondere von Gierke [10]) entwickelt ist, steht und zutreffend die juristische Person als eine in Wirklichkeit bestehende, nicht „bloß erdichtete Person" ansieht, die ein eigenes Leben führt und ebenso wie die natürliche Person Rechtsfähigkeit besitzt, d. h. Träger von Rechten und Pflichten sein kann, soweit nicht ihre Natur oder positive Gesetze **Ausnahmen** schaffen, so muß man der juristischen Person zuerkennen, daß auch sie Träger des Rechts am Namen sein kann. [11])

III.

Dagegen kann dem nichtrechtsfähigen Verein ein Namensrecht nicht zustehen. Vom Reichsgericht [12]) wird zwar zur Befürwortung ausgeführt, daß verschiedentlich in Gesetzen vom Namen des nichtrechtsfähigen Vereins die Rede ist, daß somit ein Recht am Namen vorausgesetzt wird und daß daher, wenn der Schutz dem rechtsfähigen Verein gewährt, dem nichtrechtsfähigen dagegen versagt werden soll, sich hierfür aus dem Gesetz ein besonderer Anhaltspunkt ergeben müsse.

---

[9]) So Opet, Arch. Ziv. 87, 373 f.; OLGE. 22, 109 f.

[10]) § 59.

[11]) Staudinger § 12 III B; Enneccerus § 93 IV 1; Goldmann-Lilienthal § 15, Anm. 13; Oertmann § 12, 2a ε; Endemann § 37, 2; Planck § 12, 8; Ramdohr S. 43; Olshausen S. 35 f.; Isaac S. 60 f.; Hölder § 12, 1d; RGZ. 74, 115; 78, 102; 109, 214; 115, 406; a. A. Henle § 71 I.

[12]) RGZ. 78, 101.

Hierbei ist u. E. übersehen, daß zwischen dem rechtsfähigen und dem nichtrechtsfähigen Verein der grundsätzliche Unterschied besteht, daß der nichtsrechtsfähige Verein als solcher, wie auch schon sein Name besagt, grundsätzlich keiner Rechte fähig ist, soweit nicht, gerade im Gegensatz zur juristischen Person, durch Gesetze ihm ausdrücklich bestimmte Rechte zugewiesen sind.

Daß dies durch §§ 54, S. 2 BGB., 50, 735 ZPO., 213 KO. geschehen ist, kann dem Reichsgericht nicht zugegeben werden. Denn dort handelt es sich nur um Ausnahmevorschriften zugunsten derjenigen, die mit den Vereinsmitgliedern als solchen Rechtsgeschäfte vornehmen wollen oder bereits deren Gläubiger geworden sind. Ihr Zweck erschöpft sich darin, im Interesse dieser Personen festzulegen, daß, wenn ein nichtrechtsfähiger Verein einen Namen führt und wenn Bevollmächtigte unter diesem Namen handeln, seine Mitglieder für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, und darin, den Gläubigern die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die Gesamtheit der Vereinsmitglieder in der Weise zu erleichtern, daß sie diese unter der Gesamtbezeichnung, unter der sie nach außen hervortreten, verklagen und aus einem gegen den Verein als solchen gerichteten Schuldtitel in das Vereinsvermögen vollstrecken können.

Ein Grundsatz dahin, daß der nichtrechtsfähige Verein einen Namen führen muß, wie Breitbach[13]) anscheinend annimmt, und daß ihm demgemäß auch ein Recht auf diesen Namen zustehen muß, ist in diesen Vorschriften nicht enthalten.[14])

IV.

Anders ist die Rechtslage bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft. Sie sind allerdings auch keine juristischen Personen. Trotzdem steht ihnen das Namensrecht in Bezug auf ihre Firma zu. Denn beide haben nicht nur das Recht, unter ihrem Handelsnamen im Handelsverkehr aufzutreten,[15]) sondern müssen sogar eine Firma führen, zur Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen ist ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich.[16]) Wenn sie aber das Recht und die Pflicht haben, einen bestimmten Handelsnamen zu führen, so muß ihnen auch das Recht zustehen, den Namen allein zu gebrauchen, also von andern die Unterlassung des Gebrauchs ihres Namens zu verlangen.

---

[13]) S. 75, Anm. 44. Es kann doch auch gegen die Vereinsmitglieder selbst Klage erhoben und auf Grund eines gegen sie gerichteten Titels in das Vereinsvermögen vollstreckt werden!

[14]) A. A. die herrschende Meinung, vgl. u. a. Staudinger § 12 III B.

[15]) §§ 124, Abs. 1, 161, Abs. 2 HGB.

[16]) §§ 124, Abs. 2, 161, Abs. 2 HGB.

B. Die Objekte des Rechts am Namen.

I.

1.) Als Objekt des Namensrechts der juristischen Personen kommt der Name in Betracht, unter dem die juristische Person in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen bezw. unter dem ihr die Rechtsfähigkeit verliehen ist.

2.) Bei der Prüfung der Frage, was als Objekt des Namensrechts der natürlichen Personen anzusehen ist, ist zu berücksichtigen, daß natürliche Personen nicht immer im Verkehr unter ihrem bürgerlichen, sondern zuweilen auch unter einem angenommenen Namen, einem Pseudonym, auftreten.

a) Der bürgerliche Name einer Person setzt sich zusammen aus dem Familiennamen als Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und dem Vornamen zur Unterscheidung der Familienmitglieder innerhalb der Familie. Da das Gesetz in § 12 BGB. vom Namen schlechthin spricht, wenn es aber den Familiennamen meint, dies ausdrücklich hervorhebt (z. B. §§ 1355, 1577, 1758 BGB.), so ergibt sich, daß der Name im Sinne des § 12 BGB. Familiennamen und Vornamen umfassen soll. Während aber der Schutz des Namens auch dem Familiennamen allein zukommt, denn er ist N a m e , steht der Vorname nur insoweit unter dem Schutz des § 12 BGB., als er mit dem Familiennamen zusammen den Namen einer Person ausmacht; [17]) denn der Vorname allein ist kein Name, durch den eine Person im Verkehr von andern unterschieden wird.

Der frühere Streit, ob auch die Adelsbezeichnung Objekt des Namensrechts ist, ist durch Art. 109. Abs. 3, S. 2 der Reichsverfassung, der schon jetzt geltendes Recht darstellt, [18]) gegenstandslos geworden, da sie seitdem als Teil des Namens gilt, die Vorschrift des § 12 BGB. also unmittelbar auf sie anzuwenden ist. [19])

b) Es ist Brauch, daß bestimmte Personen, insbesondere Künstler und Schriftsteller neben ihrem bürgerlichen Namen zur Erleichterung ihres Fortkommens, aus Familienrücksichten oder deshalb, weil sie ihre Werke allein durch ihren Gehalt auf durch irgendeinen Namen nicht beeinflusste Zuhörer, Betrachter oder Leser wirken zu lassen, auf ihrem besonderen Arbeitsgebiet noch einen zweiten Namen, ein Pseudonym, führen. Der Zulässigkeit des Gebrauchs eines solchen Decknamens im privaten Verkehr stehen irgendwelche Bedenken nicht entgegen. Denn das hierfür maßgebliche öffentliche Recht enthält kein Verbot dieser Art. [20]) Für das öffentliche Recht gilt aber der Grundsatz, was nicht verboten ist, ist erlaubt.

---

[17]) G a r e i s § 12, 8; O e r t m a n n § 12, 2b; O l s h a u s e n S. 40; S t a u d i n g e r § 12 III A; von T u h r § 30 vor I.

[18]) RGZ. 113, 108.

[19]) O e r t m a n n § 12, 5; E n n e c c e r u s § 93 III 4.

[20]) Abgesehen von einigen Ausnahmen wie z. B. § 15a GewO., § 360, 8 StGB., die aber nur dem Schutz des öffentlichen Verkehrs dienen.

Auch dieses Pseudonym dient dazu, eine bestimmte Person auf ihrem besonderen Tätigkeitsfeld zu kennzeichnen. Es ist daher ein Name. Sehr bestritten ist aber, ob demjenigen, der einen solchen Decknamen führt, ein ausschließliches Herrschaftsrecht an ihm zusteht.

Für die Bejahung dieser Frage haben sich eine große Anzahl namhafter Schriftsteller[21]) und ihnen folgend auch verschiedene Gerichte[22]) ausgesprochen.

Während nach Isaac[23]) das Pseudonym schon nach einmaligem Gebrauch unter dem Schutz des § 12 BGB. stehen soll, verlangen u. a. Kohler[24]) und Enneccerus[25]) hierfür, daß das Pseudonym zu einer in weiteren Kreisen bekannten Bezeichnung eines bestimmten Künstlers oder Schriftstellers geworden ist.

Wie wir oben schon erwähnt haben, gewährt § 12 BGB. nur dann einem Namen Schutz, wenn er auf Grund einer Rechtsregel erworben ist oder wenn die Rechtsordnung ein Recht zu seiner Führung anerkennt. Die Entscheidung, ob der Deckname den Schutz des § 12 BGB. genießt, hängt also davon ab, ob dies hier der Fall ist.

Wenn Isaac[26]) für die Bejahung dieser Frage anführt, daß die Urheberrechtsgesetze den pseudonymen Werken mit derselben Teilnahme ihren Schutz zuteil werden ließen,[27]) wie den benannten Werken und damit ein Recht auf Pseudonymität anerkannt hätten, so ist demgegenüber doch mit Rehbein[28]) festzustellen, daß diese Gesetze, wenn sie pseudonymen literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen Schutz gewähren, nur diese, also Vermögensrechte schützen, nicht das Pseudonym als solches, also ein Namensrecht. Auch die Berufung auf § 16 UWG. ist nicht durchschlagend. Wenn auch § 16 UWG. den Decknamen desjenigen schützt, der sich desselben „befugterweise" bedient, und damit eine Befugnis, ein Pseudonym zu führen, anerkannt, so ist damit noch nicht gesagt, daß dem, der das Pseudonym gebraucht, auch ein Recht an demselben zusteht.

Dies könnte nur dann möglich sein, wenn Befugnis und Recht sich decken. Das ist aber nicht der Fall. Befugnis ist weniger als Recht, ist nichts weiter als nur die dem Einzelnen gewährte, durch kein entgegenstehendes Verbot eingeschränkte Freiheit des Han-

---

[21]) Z. B. Kohler, B. R. § 4; in Arch. Bürg. 5, S. 79 ff.; Dernburg, B. § 55 IV a; Oertmann § 12, 2a δ; Enneccerus § 93 IV 2; Isaac S. 41 ff.

[22]) Vgl. z. B. RGZ. 101, 230; KG. in DJZ. 05, 173.

[23]) S. 49.

[24]) Arch. Bürg. 5, 79.

[25]) § 93, Anm. 21 und IV 2.

[26]) S. 44 f.

[27]) §§ 11, III; 28, III; 52, II des Ges. betr. Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 11. 6. 70 (neu: §§ 7, II; 31, I v. 19. 6. 01) und § 9, III des Ges. betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. 1. 76 (neu: § 9 v. 9. 1. 07).

[28]) S. 27.

delns.[29]) Aus einer solchen Bestimmung kann also nichts für die Bejahung der Frage hergeleitet werden.

Das soeben Gesagte ist auch Oertmann,[30]) der ein Recht zum Gebrauch des Namens aus dem öffentlichen Landesrecht herleiten will, entgegenzuhalten. Denn wenn auch im öffentlichen Recht der Grundsatz gilt, was nicht verboten ist, ist erlaubt, so gewährt dieser Satz zwar dem Einzelnen die Möglichkeit, ein Pseudonym zu gebrauchen, aber noch kein Recht hierauf.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Ersitzung läßt sich ein Recht am Pseudonym nicht herleiten.[31]) Eine Ersitzung von Rechten kennt das BGB. — nach Landesrecht ist sie gemäß Art. 55 EGBGB. nicht möglich — nur noch an Sachen. Der Name ist aber keine Sache.

Wir sehen also, es fehlt an einer Rechtsregel, auf die der Erwerb des Rechts am Pseudonym gestützt werden kann.[32]) Wenn diese aber fehlt, dann entfällt auch die Möglichkeit, ein ausschließliches Recht am Pseudonym anzuerkennen. Das Pseudonym ist kein Objekt des Namensrechts und scheidet daher für unsere folgenden Betrachtungen aus.

II.

Dagegen ist die Firma, unter der ein Einzelkaufmann, eine juristische Person des Handelsrechts oder eine Handelsgesellschaft auftritt, Objekt des Namensrechts. Allerdings hat die Rechtsprechung[33]) sowohl dem Einzelkaufmann, dessen Familiennamen in der Firma nicht enthalten ist, und auch der offenen Handelsgesellschaft zunächst den Schutz des § 12 BGB. versagt mit dem Hinweis, daß für ihren Schutz § 37, Abs. 2 HGB. gegeben sei und genüge. Erst in RGZ. 114, 90 hat sich das Reichsgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewandt und zunächst die Anwendbarkeit des § 12 BGB. auf die Firma der offenen Handelsgesellschaft dann anerkannt, wenn in ihr der Name eines Gesellschafters enthalten ist. Zur Begründung seiner Auffassung hat das Reichsgericht damals ausgeführt, daß die offene Handelsgesellschaft eine unter ihrer Firma zusammengefaßte Gesamtheit der Gesellschafter sei. Wenn dieser Gesamtheit von einem Gesellschafter dessen Name zur Firmenbildung zur Verfügung gestellt und von ihr zu diesem Zwecke benutzt werde, dann müsse eine solche Gesellschaft auch befugt sein, die Rechte aus § 12 BGB. geltend zu machen. Mit dieser Begründung läßt sich u. E. aber das Ergebnis nicht halten. Denn würde man diese Auffassung folgerichtig durchführen, dann müßte man schließlich auch der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft, die im

---

[29]) Vgl. Olshausen S. 43, Anm. 86.
[30]) § 12 a δ.
[31]) Planck § 12, 7.
[32]) Von Tuhr § 30 III; Henle § 71 I; Planck § 12, 7; Protokolle I S. 45.
[33]) RGZ. 59, 284; 88, 422.

Rechtsverkehr unter einer den Namen eines Gesellschafters enthaltenden Gesamtbezeichnung auftritt, den Schutz des § 12 BGB. in Bezug auf diese Bezeichnung gewähren. Diese Konsequenz kann aber nicht gezogen werden. Maßgebend muß u. E. vielmehr sein, daß § 17 HGB. die Firma ausdrücklich als Namen bezeichnet, daß § 12 BGB. unter dem Namen, wie sich aus der Gegenüberstellung mit §§ 1355, 1577, 1758 BGB. ergibt, nicht nur den bürgerlichen Namen, sondern auch jede sonstige als Namen anzusehende und rechtmäßig erworbene Bezeichnung versteht und daß daher, wenn aus dem Gesetz sich nicht etwas anderes ergibt, die Vorschrift des § 12 HGB. auch auf den Handelsnamen anzuwenden ist.

Ausdrücklich ist die Anwendbarkeit des § 12 BGB. auf die Firma nirgends ausgeschlossen. Auch § 37, Abs. 2 HGB. steht ihr nicht entgegen. Dies könnte u. E. nur dann möglich sein, wenn § 37 HGB. ausschließlich dem Schutz der Firma dient und jede mißbräuchliche Benutzung derselben zu verhindern vermag. Erst dann könnte man sagen, daß das Recht an der Firma im HGB. abschließend geregelt ist. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Denn § 37, Abs. 2 HGB. schützt nicht nur die Firma, sondern auch sonstige Rechte, und die Firma auch nur insoweit, als sie von andern als Firma gebraucht wird, nicht aber, wenn sie zu andern Zwecken, z. B. zur Bezeichnung einer Person verwandt wird.

Wenn daher die Rechtsprechung [34]) in der Folge — allerdings, soweit ersichtlich, ohne nähere Begründung — den einmal aufgestellten Grundsatz weiter entwickelt und schließlich angenommen hat, daß dem Einzelkaufmann auch insoweit der Namensschutz des § 12 BGB. gebührt, als sein Name in der Firma nicht enthalten ist oder als aus der Namensfirma nicht der Name, sondern ein anderer schlagwortartiger Bestandteil gebraucht wird, so kann dieser Rechtsauffassung nach dem oben Dargelegten nur beigestimmt werden.

C. Erwerb des Rechts am Namen.

Das Recht an seinem Namen erlangt der Namensträger in dem Augenblick, in dem er den Namen erwirbt und in dem außerdem die Voraussetzungen eintreten, die seine Eigenschaft als Namensträger begründen.

I.

Natürliche Personen zunächst erwerben ihren Familiennamen mit der Geburt, eheliche Kinder den Namen des Vaters (§ 1616 BGB.), uneheliche den Namen der Mutter, den diese vor einer etwai-

[34]) Vgl. RGZ. 115, 408; 117, 218; in JW. 1929, 1226; OLG. Hamburg in JW. 1929, 2756 f.; in Entscheidung vom 26. 3. 28 in Hans. RGZ. A 434 (zitiert nach der 41. Spruchsammlung der DJZ. zu § 12 BGB.).

gen Verheiratung geführt hat (§ 1706, Abs. 1 BGB.), ausgenommen, wenn der Ehemann der Mutter dem Kinde seinen Namen erteilt (§ 1706, Abs. 2 BGB.), Putativkinder den Namen des Vaters (§ 1699 BGB.). Anstelle des bisherigen Namens erhält durch Annahme an Kindesstatt der Angenommene den Namen des Annehmenden. (§ 1758 Abs. 1 BGB.), durch Legitimation der Legitimierte den Namen des Vaters (§§ 1719, 1736 in Verbindung mit § 1616 BGB.), durch Heirat die Frau den Namen des Ehemannes (§ 1355 BGB.).

Da sich § 12 BGB. auf den Namen schlechthin bezieht und nichts darüber aussagt, daß sich sein Schutz nur auf solche Namen bezieht, bei denen das Recht zum Gebrauch auf den Erwerbsgründen des BGB. beruht, so ist auch der auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels erworbene Name (z. B. durch Verleihung bei der Namensänderung) mit inbegriffen. [35])

In allen den hier erwähnten Fällen kommt das Namensrecht in der Person desjenigen, der den Namen erwirbt, in dem Augenblick zur Entstehung, in dem sich der Erwerb vollendet, also mit der Verleihung durch die zuständige Behörde, mit Abschluß des familienrechtlichen Rechtsgeschäfts, mit der Beilegung durch den Vater, mit der Eheschließung, mit der Geburt.

Die nach § 22, Abs. 1, Ziff. 1 erforderliche Eintragung des Familiennamens in das Personenstandsregister hat keine konstitutive Wirkung, sondern nur deklaratorische Bedeutung. [36])

Während das Gesetz die Erwerbsgründe des Familiennamens durch die angezogenen Vorschriften abschließend regelt, trifft es über die Frage, wie und wann der Vorname erworben wird, keine Bestimmung. Es ist aber mit den Motiven [37]) anzunehmen, daß der, der kraft elterlicher Gewalt das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, auch berechtigt und verpflichtet ist, dem Kinde den Vornamen beizulegen. [38]) Wenn wir vorher der Eintragung des Familiennamens in das Personenstandsregister nur deklaratorische Bedeutung beimaßen, dürfte die Eintragung für den Vornamen anders zu beurteilen sein. Denn einmal wird es praktisch

---

[35]) Zu beachten ist, daß alles, was oben für den Familiennamen gesagt ist, heute auch für die Adelsbezeichnung gilt (Art. 109, Abs. 3, S. 2 RV.). Ein vor dem Inkrafttreten der RV. (14. 8. 1919) geborenes uneheliches Kind einer adeligen Mutter hat im Augenblick seiner Geburt den Vorschriften des Landesrechts entsprechend den Namen der Mutter ohne die Adelsbezeichnung erworben und muß diesen Namen auch nach dem Inkrafttreten der RV. weiterführen, da Art. 109 RV. keine rückwirkende Kraft hat (vgl. z. B. RGZ. 103, 194; OLG. Rostock in JW. 1922, 1466; Rensch in LZ. 1929, 913 f.). Ein nach dem 14. 8. 1919 geborenes uneheliches Kind derselben Mutter hat dagegen den adeligen Namen zu führen.

[36]) Adler S. 56 f.

[37]) Bd. 4, S. 712.

[38]) Opet-Blume § 1627, 4; Opet, Namensrecht S. 344; Ramdohr S. 29.

fast nie festzustellen sein, wann dem Kinde der Vorname beigelegt ist, andererseits ist es bis zur Eintragung des Vornamens jederzeit möglich, ihn noch zu ändern.[39]) Mit Rücksicht hierauf möchten wir den Erwerb des Vornamens und damit die Entstehung des Rechts an ihm in dem Augenblick als vollendet ansehen, in dem der Vorname in das Personenstandsregister eingetragen wird.[40])

II.

Ebensowenig wie über den Erwerb des Vornamens ist in den verschiedenen Gesetzen über den Erwerb des Namens juristischer Personen etwas gesagt. Die §§ 57, Abs. 1 BGB., 198, Abs. 1, 320, Abs. 2 HGB., 10, Abs. 1 GmbHGes., 11, Abs. 2 Zif. 1, 6, Zif. 1 Gen. Ges. schreiben nur für die einzutragenden Körperschaften vor, daß bei der Eintragung ihr Name angegeben werden muß. Diese Gesetze gehen also davon aus, daß derartige Personenvereinigungen bereits vor ihrer Eintragung eine Gesamtbezeichnung führen. In der Regel wird dies auch der Fall sein. Ein Recht auf diesen Namen steht ihnen aber vor der Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister noch nicht zu. Denn Voraussetzung für dessen Erwerb ist, wie oben dargelegt, daß die Personenvereinigung die Rechtsfähigkeit erlangt hat. Dies geschieht erst durch die Eintragung in das sie betreffende Register.[41]) Erst in diesem Augenblick erwerben sie also ein Recht an ihrem Namen. Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht,[42]) erlangen in Anwendung dieser Grundsätze ein Recht an dem von ihnen geführten Namen erst mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit.

III.

Auch über den Erwerb der Firma bestimmt das HGB. nichts näheres. Für ihren Erwerb und damit für die Entstehung des Rechts an ihr müssen aber folgende Grundsätze gelten.

Nach § 17 HGB. ist nur ein K a u f m a n n berechtigt, im Handelsverkehr unter seinem Handelsnamen aufzutreten. Soweit eine Person oder eine Mehrheit von Personen in der Form einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1, Abs. 2 HGB. betreiben, erlangen sie die Kaufmannseigenschaft, sobald sie mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen.[43])

---

[39]) O l s h a u s e n S. 53.

[40]) Vgl. S t a u d i n g e r § 12 III A 5 zu a; O p e t, Namensrecht S. 345 läßt diese Frage unentschieden.

[41]) Vgl. §§ 21 BGB., 210, Abs. 2, 320, Abs. 3 HGB., 17, Abs. 2 GmbHGes., 13, Abs. 3 GenGes.

[42]) Vgl. §§ 22, 23 BGB., 18, 15 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen.

[43]) §§ 1, Abs. 1, 6, 123, Abs. 2, 176, Abs. 1 HGB.

Derartigen Personen oder Personenvereinigungen steht demnach ein Recht auf den von ihnen geführten Handelsnamen von diesem Augenblick an zu, wenn es sich nicht etwa um Minderkaufleute handelt, auf die die Vorschriften über die Firma gem. § 4 HGB. überhaupt keine Anwendung finden. Soweit es sich um Gewerbebetriebe nach den §§ 2, 3, Abs. 2 HGB. handelt, wird ihr Inhaber Kaufmann erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Die von ihnen gebrauchte Bezeichnung wird zur Firma also erst in diesem Augenblick und genießt den Schutz des § 12 BGB. daher erst von diesem Zeitpunkt an.

D. Verlust des Rechts am Namen.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Berechtigte, wenn er sein Recht am Namen auch rechtmäßig erworben hat, dieses verloren haben kann.

Dies ist der Fall z. B. bei der Adoption durch einen andern, bei der Legitimation durch den Vater, durch mit staatlicher Genehmigung erfolgter Namensänderung. In allen diesen Fällen hat der ursprünglich Berechtigte mit dem Erwerb des neuen Namens seinen alten verloren, damit aber auch sein ausschließliches Recht am alten Namen.[44])

Insbesondere steht auch der Ehefrau an ihrem Mädchennamen kein ausschließliches Recht mehr zu; denn mit der Eheschließung hat sie den Namen ihres Ehemannes erhalten und damit ihren Mädchennamen verloren.

Die andere hauptsächlich wohl von Kohler[45]), aber auch vom Reichsgericht[46]) vertretene und von Kohler besonders unter Heranziehung des französischen Rechts begründete Ansicht dürfte gegenüber den Vorschriften des BGB. nicht zu halten sein. Wenn das Reichsgericht[47]) zur Begründung seiner Auffassung anführt, daß bereits vor 1900 die Zufügung des Mädchennamens zu dem durch Heirat erworbenen Familiennamen verbreitet war, so ist auch heute gegen diese Sitte nichts einzuwenden. Ein Recht hierauf steht der Ehefrau aber nicht zu. Dies wird ohne weiteres klar, wenn man z. B. die §§ 1355 und 1758 BGB. miteinander vergleicht. §§ 1355 und 1758, Abs. 1, S. 1 BGB. decken sich vollständig. In § 1758, Abs. 2 BGB. ist aber außerdem noch bestimmt, daß der Angenommene dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen darf. Eine entsprechende Bestimmung fehlt für die Ehefrau. Schon deshalb kann die unserer entgegengesetzte Auffassung nicht zutreffen. Wei-

---

[44]) Adler S. 83; Kohler, Arch. Ziv. 107, 249.
[45]) Arch. Bürg. 5, 96; auch Planck § 12, 2; Isaac S. 95; Olshausen S. 71; früher Opet in Arch. Ziv. 87, 340 f., der aber seine Ansicht nach ZH. 49, 75, Anm. 55 nicht mehr aufrecht hält.
[46]) In JW. 1925, 303 f.
[47]) In JW. 1912, 338 f.

ter kann nach § 1577 Abs. 2 und 3 BGB. die Ehefrau ihren Mädchennamen wiederannehmen oder erhält ihn wieder. Aus dem Worte wieder geht aber mit aller Deutlichkeit hervor, daß vorher die Ehefrau ihren Mädchennamen verloren haben muß. An diesem Ergebnis vermögen auch die §§ 1706, 1758 BGB. nichts zu ändern. Wenn sie auch vorschreiben, daß das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter und das Adoptivkind einer Ehefrau deren Mädchennamen erhalten, so handelt es sich hier nur um Ausnahmevorschriften mit dem Zweck, schon durch die Namengebung anzudeuten, daß es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

2. Abschnitt.

Inhalt des Rechts am Namen.

Aus der Natur des Namensrechts als eines ausschließlichen Herrschaftsrechts und unmittelbar aus § 12 BGB.: „Wird das Recht zum Gebrauch des Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. . .“ folgt sein Inhalt.

Inhalt des Rechts am Namen ist hiernach, wie auch schon vor Erlaß des BGB. angenommen ist,[48])

1.) das Recht des Namensträgers, seinen Namen zu gebrauchen, und
2.) das Recht des Namensträgers, andere von dem unbefugten Gebrauch seines Namens auszuschließen, falls durch den unbefugten Gebrauch sein Interesse verletzt wird.[49])

Wir werden also im folgenden zunächst zu prüfen haben, inwiefern dem Namensträger ein Recht zum Gebrauch seines Namens zusteht, wobei auch die Frage erörtert werden mag, ob diesem Recht auch eine Pflicht gegenübersteht, um dann die Voraussetzungen, unter denen der Namensträger das Recht hat, andere von dem Gebrauch seines Namens auszuschließen, näher festzustellen.

A. Das Recht zum Gebrauch des Namens.

I.

§ 12 BGB. spricht von „Gebrauch“ des Namens zweimal, einmal von dem Gebrauch des Berechtigten und zum andern von dem Gebrauch durch den Nichtberechtigten. Es wird nun mehrfach behauptet, daß das Gesetz in diesen beiden Fällen unter dem Wort

[48]) Gierke § 83 I 1 S. 721.
[49]) Finger § 16, Anm. 20; RGZ. 56, 190.

Gebrauch etwas verschiedenes versteht. In Anlehnung an § 43 ABGB. und Art. 29 ZGB. will man im ersten Fall „Führung" setzen und unter Führung des Namens nur die Selbstbezeichnung einer Person verstehen. Die Folge dieser Auffassung würde sein, daß sich nur der auf sein Namensrecht berufen kann, der sich selbst mit dem Namen benennt.

Da es an einer positiven gesetzlichen Bestimmung, was unter dem Gebrauch des Namens zu verstehen ist, mangelt, wird man, um die Bedeutung des Wortes festzustellen, vom Sprachgebrauch ausgehen müssen. Sprachlich liegt aber kein Grund für eine so enge Auslegung vor; denn im täglichen Leben versteht man unter dem Gebrauch eines Gegenstandes j e d e Verwendung desselben. Auch Sinn und Zweck des § 12 BGB. zwingen nicht zu dieser Auslegung. Vielmehr ist nach den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB.[50]) gerade das Gegenteil anzunehmen. Denn hier wird ausdrücklich bemerkt, daß auch die Fälle unter den Gebrauch des Namens fallen sollen, in denen jemand einen Namen nicht nur zur Bezeichnung seiner Person, sondern auch zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, an Schildern, zur Bezeichnung eines gewerblichen Etablissements, etwa eines Hotels gebraucht.[51])

Wir glauben demnach, daß unter „Gebrauch" des Namens nicht lediglich eine „Führung" des Namens in dem angegebenen Sinne zu verstehen ist, sondern jede Verwendung des Namens, daß also der Namensträger nicht nur das Recht hat, sich selbst mit dem Namen zu benennen, sondern den Namen auch sonst in jeder beliebigen Art und Weise zu benutzen.

II.

Fragen wir weiter, in welcher Form der Name zu gebrauchen ist, so kann nach dem oben Gesagten die Antwort nur lauten, in der Form, in der er rechtmäßig erworben ist. Nur solche Namen sind Objekte des Namenrechts. Ohne behördliche Erlaubnis können sie nicht beliebig abgeändert werden. Die Ehefrau des Hans Müller erwirbt mit der Eheschließung den Namen Müller, sie kann sich nicht Erna Müllerin nennen, die Tochter des Erich Graf erlangt mit der Geburt den Namen Graf, sie heißt nicht Erna Gräfin. Daß dieser Grundsatz auch auf die vormals adeligen Namen Anwendung finden muß, sollte eigentlich, nachdem die Adelsbezeichnungen zu Teilen des Namens geworden sind, nicht zweifelhaft sein. Allerdings haben das Reichsgericht[52]) und teilweise auch das Schrifttum[53]) das Gegenteil angenommen mit der Begründung, das Gesetz spreche

[50]) Bd. 6, S. 113.
[51]) So auch S t a u d i n g e r § 12 IV 3 zu A 1 β; E n n e c c e r u s § 93 I; E n d e m a n n § 37, 1.
[52]) RGZ. 113, 108.
[53]) Vgl. z. B. J o s e p h in LZ. 1929, 1119.

nur aus, daß der Namensträger einen bestimmten Namen erwirbt, nicht aber, in welcher Form der durch Heirat, Geburt usw. erworbene Name zu führen sei. Diese Frage sei demnach keine Rechtsfrage, sondern eine Frage des Sprachgebrauchs. Dies ist u. E. nicht zutreffend. Das Gesetz kennt nicht verschiedene Formen ein und desselben Namens, sondern nur einen Namen, der mit dem Namen dessen, von dem der Namensträger seinen Namen ableitet, völlig gleichlautend ist. Wird dem einmal erworbenen Namen eine andere Form gegeben, z. B. dem männlichen Namen Müller, Schulze, Graf, Fürst die weibliche Form Müllerin, Schulzin, Gräfin, Fürstin, so ist dieser Name sicherlich nicht mehr derselbe, sondern ein ganz anderer Name. Würde z. B. die Ehefrau des Schriftstellers Herzog sich im Rechtsverkehr als Frau Herzogin bezeichnen, so wird doch niemand bezweifeln, daß sie einem Bestreiten ein Recht zum Gebrauch dieses Namens nicht entgegensetzen könnte. Wenn daher Hans Fürst von Y von seiner Ehefrau eine Tochter geboren wird, so heißt diese Anna Fürst von Y, wenn Elise Gräfin von X außerehelich einen Sohn gebärt, so lautet sein Name Hans Gräfin von X. Wenn noch die andere Auffassung vertreten wird, so liegt dies, wie zutreffend von Goslich[54]) hervorgehoben wird, nur daran, daß sich das Sprachgefühl noch nicht an die Regelung des Art. 109, Abs. 3, S. 2 RV. gewöhnt hat. Das Sprachgefühl kann aber gegenüber dieser Rechtslage nicht maßgebend sein. Aufgabe des Richters muß es vielmehr sein, den anerkanntermaßen im Art. 109 RV. zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken, die Adelsbezeichnungen dem bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen,[55]) zum Siege zu verhelfen. Aus demselben Grunde ist es auch unzulässig, die früheren Adelsbezeichnungen abzuwandeln oder sie dem Vornamen voranzustellen.[56])

Auch eine Abkürzung des Familiennamens bei seinem Gebrauch würde eine Namensänderung sein, die staatlicher Genehmigung bedarf. Liegt diese nicht vor, so ist der abgekürzte Name nicht Objekt des Namensrechts, einem Bestreiten könnte ein Recht zum Gebrauch des abgekürzten Namens nicht entgegengehalten werden. Eine unzulässige Abkürzung ist es auch, wenn jemand seinen Namen statt von Bülow, von Maltzahn v. Bülow, v. Maltzahn[57]) schreibt. Denn das Wörtchen „von" ist heute nur noch eine Silbe des Namens.

Auch eine Abkürzung des Vornamens würde eine Aenderung desselben bedeuten. Gegen Opet.[58]) der die Zulässigkeit solcher Aenderung schlechthin bejaht, ist mit Oertmann[59]) zu bemerken,

---

[54]) LZ. 1929, 436.
[55]) RGZ. 113, 108.
[56]) Unrichtig daher z. B. Amtl. Beil. z. Meckl. Schw. Reg. Blatt S. 168, 414, 407: Des „Grafen Friedrich von Bassewitz", des „Grafen Adolf Friedrich von Schack", des „Grafen Hermann von Bernstorff".
[57]) Vgl. Amtl. Beil. S. 131, 292.
[58]) S. 350.
[59]) § 12, 3 b.

daß auch der Vorname ähnliche Funktionen hat wie der Familienname. Er dient allerdings nicht so sehr dazu, eine Person ganz allgemein zu bezeichnen, aber doch dem Zweck, die einzelnen Familienmitglieder von einander zu unterscheiden. Stände es jedem frei, seinen Vornamen zu ändern, so würde die Erreichung dieses Zwecks wesentlich erschwert, wenn nicht gar vereitelt werden. Auch hätte die gem. § 22 PstGes. zu erfolgende Eintragung des Vornamens gar keinen Sinn, wenn dem Namensträger das Recht zugestanden würde, jederzeit seinen Vornamen ändern zu können; andernfalls hätte das Gesetz auch eine Pflicht zur Anzeige bei späterer Aenderung des Vornamens vorschreiben müssen. Denn eine „Anzeigepflicht wegen der ersten Verleihung ohne solche wegen der späteren Aenderung ist ein Widerspruch in sich". So geht gerade aus dem Schweigen des Gesetzes hervor, daß eine nachträgliche willkürliche Abkürzung des Vornamens nicht gestattet ist.[60]) Ausdrücklich bestimmt z. B. § 18 HGB., daß der Einzelkaufmann seinen vollen Namen als Firma zu führen hat.

Diese Erwägungen finden natürlich ihre Grenze dort, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet, den Namen auch in abgekürzter Form zu gebrauchen. Eine derartige Vorschrift finden wir zwar nicht im BGB., wohl aber z. B. im § 13 WZG., der ein Recht zum Gebrauch des Namens auch in abgekürzter Form gegenüber einem Warenzeichen anerkennt.

III.

Schließt das Recht, den Namen beliebig zu gebrauchen, auch das Recht ein, das Recht am Namen zu veräußern?

Veräußerung ist Aufgabe eines Rechts unter gleichzeitiger Uebertragung desselben auf eine andere Person.

Zur Veräußerung müßte daher der Namensträger zunächst die Möglichkeit haben, von sich aus sein Namensrecht aufheben zu können. Da dieses Recht aber unmittelbar damit zusammenhängt, daß der Namensträger überhaupt einen Namen führt, müßte er sich zunächst seines Namens entäußern können. Diese Möglichkeit ist für Erwerber über. Dagegen kann der Namensträger seinen Familiennamen nicht aufgeben. Es steht ihm natürlich frei, seinen Namen nicht zu gebrauchen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht das Gegenteil verlangen. Damit verliert er aber niemals seinen Namen. Einen endgültigen Verzicht auf den Familiennamen und das mit ihm verknüpfte Namensrecht durch Privatwillenserklärung kennt das geltende Recht nicht. Eine Veräußerung des Rechts am Familiennamen ist somit nicht möglich.[61])

Wohl aber geben einzelne Bestimmungen des Familienrechts dem Namensträger das Recht, durch bestimmte familienrechtliche

---

[60]) Staudinger § 12 III A 5b; Dernburg, B. R. § 55 II; Cosack (7. Aufl.) § 39 II 1; OLGE 4, 460 f.

[61]) RGZ. 74, 312; Opet, Arch. Ziv. 87, 361; Kohler, Warenzeichenrecht § 29 IV; Gierke § 83 I 1.

Rechtsgeschäfte einer andern Person einen seinem Namen völlig gleichlautenden Namen zu verleihen. Eine solche Verleihung stellt sich entweder als gesetzliche Nebenwirkung eines familienrechtlichen Rechtsgeschäfts dar, wie z. B. bei der Eheschließung, der Legitimation oder Annahme an Kindesstatt[62]) oder als einziger Inhalt, den Handelsnamen durch § 23 HGB. ausdrücklich zugelassen. Veräußert also ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ihr Handelsgeschäft mit der Firma, so verliert der bisherige Namensträger die Firma und damit auch das Recht an ihr. Beides geht auf den wie in dem Fall des § 1706, Abs. 2 BGB., durch den der Ehemann ermächtigt wird, dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen — richtiger einen seinem gleichlautenden — Namen zu erteilen.

Durch diese Verleihung überträgt aber der Namensträger nicht sein Namensrecht auf den andern, sondern es entsteht in der Person des Erwerbers mit dem Erwerb des Namens ein vollständig neues Namensrecht.

Wenn das Recht am Namen selbst nicht veräußert werden kann, so kann doch durch einen obligatorischen Vertrag einem andern die Möglichkeit gewährt werden, einen fremden Namen zu gebrauchen. Ein solcher Vertrag enthält niemals einen Verzicht auf das Namensrecht als solches, sondern lediglich einen Verzicht auf die Ausübung des Namensrechts, auf die Verbietungsbefugnis, die sich aus § 12 BGB. ergibt.

Nichtig sind solche Verträge nur dann, wenn der Namensträger dem Vertragsgegner verspricht, ihm den Gebrauch des Namens zur Bezeichnung seiner Person zu gestatten. Denn würde man dem Vertragsgegner das Recht zugestehen, nunmehr unter dem Namen des andern auftreten zu können, so würde man damit anerkennen, daß er berechtigt ist, von sich aus seinen Namen zu ändern. Das ist aber, wie schon mehrfach erwähnt, nach den heutigen Gesetzen, nach denen Namensänderungen nur dann Wirkung haben, wenn sie mit staatlicher Genehmigung erfolgen, nicht möglich. Es kann daher niemand mit Rechtswirkung — wenn nicht auf Grund eines der bekannten familienrechtlichen Rechtsgeschäfte — einem andern gestatten, seinen Familiennamen als Familiennamen zu führen,[63]) sondern nur zu andern Zwecken, insbesondere zur Bezeichnung von Waren zu gebrauchen.

Denn aus dem im bürgerlichen Recht herrschenden Prinzip der

---

[62]) Es sei denn, daß die Adoption nur ein simuliertes Rechtsgeschäft ist, weil die Parteien den Vertrag nur zum Schein mit keinem andern Zweck geschlossen haben, als nur auf diese Weise eine Namensrechtsübertragung zu erreichen. Ein solcher Vertrag ist gem. § 117 BGB. nichtig, damit auch die Namensübertragung (vgl. OLGE. 3, 87; 4, 108). Einen ähnlichen Fall behandelt RGZ. 37, 58 ff. Hier war jemand nur zu dem Zweck einer OHG. beigetreten, um die Eintragung seines Namens als Firma zu erwirken, ohne sich aber sonst irgendwie an dem Handelsgewerbe zu beteiligen. Vertrag nichtig.

[63]) Staudinger § 12 IV 3 zu B 4; Kohler, Arch. Bürg. 5, 91 f.

Vertragsfreiheit folgt, daß obligatorische Verträge letzterer Art abgeschlossen werden können, soweit nicht gegen die guten Sitten verstoßen wird. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Namensträger einer andern Person den Gebrauch seines Namens gestatten würde, damit dieser ihn zu irgendwelchen Täuschungen benutzen könnte.

Derartige Verträge haben aber keinerlei dingliche Wirkung, d. h., sie gewähren dem obligatorisch Berechtigten nicht ein Ausschließungsrecht gegen jedermann, sondern begründen nur die Verpflichtung des Namensträgers, das ihm nach § 12 BGB. zustehende Ausschließungsrecht dem Vertragsgegner gegenüber nicht geltend zu machen. [64])

IV.

Wirksam bleibt das dem Namensträger zustehende Recht zum Gebrauch seines Namens auch dann, wenn ihm ein anderes ausschließliches Recht am Namen, an der Firma, am Warenzeichen oder besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines privaten Unternehmens oder einer Druckschrift gegenübertritt. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 12 BGB., da der Schutz nur gegen einen unbefugten Gebrauch des Namens gewährt. Hierin kommt zum Ausdruck, daß die Rechte verschiedener Personen an demselben Namen, z. B. sämtlicher berechtigten Inhaber des Namens Meier usw. sich völlig gleichstehen.

Auch gegenüber einer bereits bestehenden Firma gilt dies. Denn § 30 HGB. beschränkt nicht den Gebrauch des gleichen Vor- und Zunamens als Firma, sondern schreibt lediglich vor, daß, wenn der Namensträger mit seinem Namen eine Firma an demselben Ort, wo sich eine gleiche Firma befindet, bilden will, er nur der Firma einen unterscheidenden Zusatz beifügen muß. Auch § 14 WZG. verbietet nicht den Gebrauch des eigenen Namens, sondern den eines andern, und endlich schreibt § 13 WZG. ausdrücklich vor: „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma . . ., sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung und Umhüllung anzubringen . . . .“.

Das nach dem Dargelegten anscheinend schrankenlose Recht zum Gebrauch des Namens könnte aber zum Mißbrauch und im geschäftlichen Leben, im Konkurrenzkampf zu Uebervorteilungen anderer führen, und es könnte nur zu leicht geschehen, daß andere unter demselben Namen, den jemand als Firma führt, mit denselben Waren wie dieser Handel treiben und dessen Ansehen für sich aus-

---

[64]) Vgl. von Tuhr § 30 IV; Enneccerus § 93, Anm. 1; Kohler, Arch. Bürg. 5, S. 91 ff; Staudinger § 12 IV 3B4; Opet, Arch. Ziv. 87, S. 361 f.; Rehbein S. 26; Oertmann § 12, 7b; RGZ. 87, 147; 54, 43. A. A. Zitelmann, Arch. Ziv. 99, 68 u.

nutzen, ohne daß dem Namensträger eine Möglichkeit gegeben wäre, hiergegen vorzugehen.[65])

Hier zieht nun neben § 826 BGB. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 eine Schranke durch §§ 1 und 16 und bestimmt ausdrücklich in Letzterem: „Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma . . . . in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung[66]) hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden".

Aber auch demgegenüber macht sich noch das Recht zum Gebrauch des Namens bemerkbar. Auch in diesem Fall kann der Gebrauch des Namens dem Berechtigten nicht schlechthin untersagt werden; denn dann würde er seinen Namen ja überhaupt nicht mehr führen können, sondern es kann nur angeordnet werden, wie es ähnlich in § 30 HGB. für die Bildung der Firma ausgesprochen ist, daß der Namensträger seinem Namen irgendwelche Unterscheidungsmerkmale hinzuzufügen hat, wenn er im geschäftlichen Verkehr auftritt.[67])

B. Die Pflicht zum Gebrauch des Namens.

Steht nun diesem so ziemlich unbeschränkten Recht auf Gebrauch des Namens auch eine Pflicht gegenüber, gemäß der der Namensträger verpflichtet ist, keinen andern als den rechtmäßig erworbenen Namen zu gebrauchen, wie z. B. Hölder[68]) meint?

Wenn wir diese Frage in dem Sinne beantworten wollen, daß andere Privatpersonen den Gebrauch des Namens verlangen können, so ist sie grundsätzlich zu verneinen.[69]) Es bestehen nur wenige Ausnahmen. So haben, wie schon in den Motiven[70]) anerkannt ist, die minderjährigen Kinder den Eltern, die Ehefrau dem Ehemann gegenüber die Pflicht, den Familiennamen der Eltern oder des Ehemannes zu führen. Während den Kindern gegenüber der elterliche Gewalthaber auf den Weg der Selbsthilfe[71]) angewiesen ist, kann der Ehemann gegen die Ehefrau im Wege der Klage aus § 1353 vorgehen.

Wenn sich aus dem Privatrecht derartige Verpflichtungen weiter nicht ergeben, so doch aus dem öffentlichen Recht. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muß der Staat dafür sorgen,

---

[65]) Dies wurde auch in RGZ. 20, 75 angenommen.
[66]) Hier auch das Pseudonym. Vgl. Finger § 16, Anm. 30; Pinner-Eyck § 16 A II 4.
[67]) Finger § 16, Anm. 85; Rosenthal S. 148; Kirchberger in JW. 1925, 2166.
[68]) § 12, 1 b.
[69]) Staudinger § 12 II 5a; Gierke § 83 I 1.
[70]) IV, 712; auch Oertmann § 12, 8; von Tuhr § 30 III.
[71]) Von Tuhr § 30, Anm. 18; § 15, Anm. 8a.

daß seine Bürger in dem Verkehr mit den Behörden ihren wahren Namen gebrauchen. Aus diesem Grunde schreibt zunächst § 360, Zif. 8 StGB. vor, daß der Namensträger sich gegenüber einer zuständigen Behörde seines wirklichen Namens zu bedienen habe.

Als öffentlich-rechtliche Vorschrift ist auch, da sie keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlichrechtlichen Anspruch erzeugt, § 18, Abs. 1 HGB. in Verbindung mit § 37, Abs. 1 HGB. anzusehen, nach denen für einen Einzelkaufmann die Pflicht besteht, seinen wahren Namen als Firma zu führen.

Insbesondere ergibt sich noch eine Pflicht zum Gebrauch des Namens für Gewerbetreibende aus § 15a Gew.O.: „ . . . Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.“ Wenn sie eine Firma führen, so ist auch diese neben dem Namen anzubringen; ist allerdings aus der Firma Vor- und Familienname zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind mindestens die Namen von zwei persönlich haftenden Gesellschaftern anzugeben.

Wenn nach Vorstehendem auch eine privatrechtliche Pflicht zum Gebrauch des wahren Namens grundsätzlich nicht besteht, so ist es doch eine andere Frage, ob z. B. Verträge, Testamente, sonstige Urkunden und Wechsel gültig sind, wenn sie nicht mit dem wahren Namen, sondern mit einem andern unterzeichnet sind, und ob sich etwa auf diese Weise der Gedanke einer Pflicht zum Gebrauch des wirklichen Namens rechtfertigen läßt.

Wollen wir diese Frage entscheiden, so ist zu prüfen, aus welchen Gründen die Rechtsordnung die Formvorschriften geschaffen hat. Es kommt danach darauf an, ob man annehmen will, daß die Vorschriften, die zur Wirksamkeit einer Willenserklärung eine Namensunterschrift verlangen, die Unterschrift mit dem wahren Namen als unbedingtes Formerfordernis ansehen, oder ob man der Auffassung ist, daß ihr Zweck sich darin erschöpft, zu erreichen, daß Zweifel über die Person des Unterschreibenden nicht entstehen können. Geschaffen sind aber solche Formvorschriften nicht um ihrer selbst willen, sondern einmal deshalb, um die Parteien vor Uebereilungen, die sich bei mündlichen Abreden nur zu leicht ergeben, zu schützen, weiter aber auch aus dem Grunde, den Parteien zur leichteren Verfolgbarkeit ihrer Ansprüche ein Beweismittel für den Abschluß von Verträgen oder die Abgabe einseitiger Willenserklärungen an die Hand zu geben (vgl. z. B. § 416 ZPO.). Beiden Zwecken dient aber nicht nur die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem wahren bürgerlichen Namen, sondern auch mit einer andern Bezeichnung, sofern nur ein für allemal feststeht, wer unter ihr aufgetreten ist. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß eine Person, sofern sich nicht etwa aus einem Gesetz ganz besondere Anhaltspunkte für das Gegenteil ergeben, Urkunden nicht mit ihrem wirklichen Namen zu unterschreiben braucht, sondern auch eine andere Bezeich-

nung, z. B. ihr Pseudonym wählen kann, wenn nur ihre Identität feststeht.

Für Beweisurkunden ist dies allgemein anerkannt; [72]) es muß aber auch für den Wechsel [73]) trotz seiner Strenge gelten, sodaß die Unterschrift mit einem andern als dem bürgerlichen Namen gemäß Art. 4, Nr. 5 und Art. 96, Nr. 5 WO. verpflichtende Wirkung hat, wenn nur der falsche Name auch sonst im Rechtsverkehr geführt wird und zur Kennzeichnung der Person dient.

C. Das ausschließliche Recht am Namen.

Außer dem Recht, den Namen zu gebrauchen, bildet den Inhalt des Rechts am Namen ein viel wesentlicheres Recht, nämlich das Recht der Ausschließlichkeit.

Wie wir oben schon gesehen haben, hat gemäß § 12 BGB. der Namensträger das Recht, jeden, der den gleichen Namen unbefugt gebraucht und ihn dadurch in seinen Interessen verletzt, von dem Gebrauch auszuschließen. Gerade in dieser Ausschließlichkeit zeigt sich, wie Adler [74]) mit Recht hervorhebt, der praktische Kern der Anerkennung eines Privatrechts am Namen. Denn jetzt ist der Namensträger nicht mehr darauf angewiesen, zu warten, bis etwa die Verwaltungsbehörde gegenüber einem unbefugten Gebrauch des Namens eingreift, was Ihering noch als das Beste empfahl, sondern er kann von sich aus im Wege der Klage gegen den anderen vorgehen und von ihm Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung des unbefugten Gebrauchs verlangen.

I.

Geschützt wird der Namensträger nur dann, wenn sein Name gebraucht wird. Was ist hier unter Gebrauch zu verstehen? Diese grundlegende Frage ist von dem Reichsgericht verschieden beantwortet worden. So erklärt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 3. 12. 1917: [75]) „Der Name ist ein äußeres Kennzeichen einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen; das Namensrecht des § 12 BGB. ist das Recht auf den ausschließlichen Besitzt dieses Kennzeichens und der Schutz dieses Gesetzes soll verhüten, daß der Name der einen Person von einer andern als Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmal benutzt werde, die kein Recht

---

[72]) Von Tuhr § 30 III; Josef, Arch. Ziv. 100, 446; Kohler, B. R. Bd. 1 § 236 III 1; Bd. 3/1 § 4 IV; Dernburg, B. R. § 55 III; § 136 III 1.

[73]) Bernstein in DJZ. 1911, 749 ff.; Staub, WO., 12. Aufl., Art. 4, Anm. 11b; anders noch in 6. Aufl., Art. 4, Anm. 11; KG. in DJZ. 1912, 743; OLGE. 26, 226; RGZ. 119, 202 (anders noch RGZ. 71, 274).

[74]) S. 83.

[75]) RGZ. 91, 352.

darauf hat.“ Es folgert aus diesem Satz weiter, daß ein unbefugter Gebrauch deshalb nur dann vorliegt, wenn der Name als Name zur Bezeichnung einer Person verwendet wird, der er nicht zukommt. Diese Ansicht kann nicht zutreffend sein und zwar deshalb nicht, weil das Wort „Gebrauch“ zu eng ausgelegt wird. Der Zweck des § 12 BGB. ist nicht allein der, zu verhüten, daß der Name einer Person von einer andern als Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmal benutzt wird, sondern auch der, jeden Gebrauch zu verhindern. Unter Gebrauch ist aber, wie schon oben[76]) nachgewiesen, jede Verwendung des Namens zu verstehen, gleichgültig, zu welchem Zweck sie geschieht. Richtig erscheint daher eine frühere Entscheidung des Reichsgerichts: [77]) „Ein unbefugter Gebrauch des Namens liegt nicht nur dann vor, wenn sich jemand einen fremden Namen gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt, sondern auch die Fälle stehen unter dem Recht des Namensschutzes, in welchen jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht.“ Daß der Gebrauch des Namens in diesem Sinne zu fassen ist, geht auch aus der ganzen Vorgeschichte des § 12 BGB. hervor.[78])

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Name eines andern auch von dem gebraucht wird, der diesen Namen nicht sich selbst, sondern einer dritten Person beilegt, um sie als Namensträger zu bezeichnen. Es muß daher auch der Fall, in dem der Ehemann eine mit ihm übernachtende Person mit dem Namen seiner Ehefrau in das Fremdenbuch einträgt, unter den Gebrauch des Namens fallen. Das Reichsgericht [79]) hat dies in allzu enger Auslegung verneint.

Es kann aber nicht jeder Gebrauch des Namens unter § 12 BGB. fallen, sondern nur ein Gebrauch des Namens als solchen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 12 BGB. Wollen wir aber feststellen, was unter Gebrauch des Namens zu verstehen ist, so brauchen wir nur von dem Zweck, dem der Name dient, auszugehen. Dieser besteht darin, eine Person zu kennzeichnen und zu verhüten, daß sie mit einer anderen verwechselt wird. Ein Namensgebrauch kann demnach nur dann vorliegen, wenn durch den Gebrauch im Verkehr die Möglichkeit eröffnet wird, daß der Gebrauchende selbst oder die von ihm bezeichnete Person mit dem wirklichen Namensträger verwechselt oder wenn — bei Bezeichnung von Gegenständen — der Anschein erweckt wird, als stände der Namensträger in irgendeiner Beziehung zu dem bezeichneten Gegenstand.

Fest steht demnach zunächst, daß, wenn der Berechtigte selbst

---

[76]) S. 26 f.
[77]) RGZ. 74, 310; jetzt auch wieder RGZ. 108, 232.
[78]) Protokolle VI, 113; so auch Adler S. 87; Stranz in DJZ. 1905, 935; Opet, Arch. Ziv. 87, 385 f.; Jung, Arch. Ziv. 114, 342.
[79]) RGZ. 108, 230.

mit dem ihm zukommenden Namen bezeichnet wird, niemals eine Namensrechtsverletzung vorliegen kann. [80])

Ein Namensgebrauch liegt auch dann nicht vor, wenn jemand in beleidigender Absicht einen Hund, ein Schaf, einen Esel mit dem Namen einer Person benennt. [81]) Denn in solchen Fällen soll nicht das Vorhandensein einer Beziehung zwischen dem Namensträger und dem Tier hervorgehoben werden. Hiergegen kann der Namensträger nicht auf Grund des § 12 BGB. vorgehen. Schutz gewähren ihm unter Umständen die §§ 185 ff. StGB. und § 823 BGB.

Eine Verwechslungsgefahr ist dann nicht gegeben und die Möglichkeit der Annahme eines Namensgebrauchs entfällt weiter auch in den Fällen, in denen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung der gebrauchte Name nicht mehr mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht wird, sondern zur Bezeichnung einer „typischen Figur ohne jede Beziehung zu einem Menschen" [82]) dient, und schließlich auch dann, wenn die Ware mit dem Namen eines Herstellers bezeichnet wird, der Zusammenhang zwischen der Bezeichnung der Ware und dem Namen des Herstellers jedoch so verschwunden ist, daß der Name desselben im Verkehr zu dem Namen der Ware, [83]) oder ähnlich, wenn ein Name zu einer Ortsbezeichnung geworden ist. [84])

II.

Aber nicht jeder Gebrauch seines Namens gewährt dem Namensträger ein Ausschließungsrecht, sondern nur ein unbefugter.

Die Frage, wann ein Namensgebrauch unbefugt ist, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung [85]) dahin beantwortet, daß dies dann der Fall ist, wenn er geeignet ist, im geschäftlichen Leben Verwechslungen herbeizuführen, also die Voraussetzungen des § 16 UWG. vorliegen. Ebenso auch Fensch: [86]) „Unbefugt ist der Gebrauch dann, wenn sich jemand selbst oder eine Sache mit dem Namen des Berechtigten bezeichnet, sodaß dadurch der Anschein von Beziehungen zwischen ihm und der Sache mit dem Berechtigten hervorgerufen wird, welche tatsächlich nicht bestehen."

Hier wird verkannt, daß das, was unter unbefugt verstanden wird, schon in dem Begriff „Gebrauch des Namens" liegt. Außerdem hat Adler [87]) schon hervorgehoben, daß die Gefahr der Ver-

---

[80]) Vgl. RGZ. 91, 350 f.
[81]) Planck § 12, 2b; Henle § 71 II 2.
[82]) RG. in DJZ. 06, 543 (Prof. Bidermann); Stranz in DJZ. 05, 934; Oertmann § 12, 4 β δδ 1.
[83]) RGZ. 69, 310 (Libertyseide); 100, 186 f.; von Tuhr § 30, Anm. 27.
[84]) Planck § 12, 2b (Café Bauer); Staub § 37, 12.
[85]) 114, 94; 117, 219; in JW. 1929, 1222.
[86]) § 29, S. 33.
[87]) In JW. 1928, 786, Anm. zu 1 und schon vorher in der Anmerkung zu RG. vom 9. 10. 26 in JW. 1927, 653.

wechslung zwar zur Dartuung des Interesses genügt, daß der Gebrauch als solcher dadurch aber nicht unbefugt werde. Wenn tatsächlich eine Verwechslungsmöglichkeit besteht, so ist damit vielleicht festgestellt, daß ein Gebrauch des Namens und eine Interessenverletzung vorliegt, nicht aber, daß dieser Gebrauch auch unbefugt ist. Dies folgt ohne weiteres schon daraus, daß nicht einem Mann namens Schmidt der Gebrauch seines Namens untersagt werden darf, nur weil ein anderer Schmidt es verlangt. Die Voraussetzungen des § 12 BGB. müssen demnach andere als die des § 16 UWG. sein, der den Schutz, den § 12 BGB. bereits gewährt, für den geschäftlichen Verkehr weiter entwickelt hat.

Unbefugt handelt nach unserer Ueberzeugung allein der, der selbst kein Recht auf den Gebrauch des von ihm verwendeten Namens hat. Wie der Gebrauchende das Recht auf den Namen erlangt hat, ob durch Geburt, durch Legitimation, Adoption oder durch staatliche Verleihung, ist gleichgültig, ebenso, ob er es etwa später als der andere erworben hat.[88]) Auch die von ihrem Ehemann getrennt lebende Ehefrau gebraucht, wenn sie sich mit dem Namen des Ehemanns bezeichnet, diesen Namen nicht unbefugt.[89])

Aber nicht nur der, der selbst ein ausschließliches Recht an dem von ihm geführten Namen hat, handelt befugt, sondern auch derjenige, der nur auf Grund eines mit dem Namensträger abgeschlossenen obligatorischen Vertrags diesem gegenüber zum Gebrauch von dessen Namen berechtigt ist. Gegen ihn steht dem durch den Vertrag verpflichteten Namensträger kein Ausschließungsrecht zu.[90])

Weiter spricht § 12 BGB. nur von einem unbefugten, nicht von einem schuldhaft unbefugten Gebrauch und nicht von Bösgläubigkeit. Es steht somit dem Namensträger das Ausschließungsrecht nicht nur gegenüber einer schuldhaften Verletzung seines Namensrechts, sondern gegenüber jedem objektiv unbefugten Gebrauch seines Namens zu; ob der Verletzende bös- oder gutgläubig ist, ist für die Zulässigkeit der Ausschließung ohne Bedeutung.

III.

Gewährt wird aber schließlich der Schutz des § 12 BGB. nicht schon, wenn ein unbefugter Gebrauch des Namens vorliegt, son-

---

[88]) Vgl. RG. in JW. 1929, 1226.

[89]) Oertmann § 12, 4 b ββ, βββ.

[90]) Staudinger § 12 IV 3 zu B 4. Dies gilt natürlich nur solange, wie die Gestattung gegenüber dem obligatorisch Berechtigten nicht widerrufen ist. Ob die Erlaubnis ohne einen dahingehenden Vorbehalt und ggf. unter welchen Voraussetzungen sie widerrufen werden kann, hierzu vgl. RG. in LZ, 1923, 489 f.; Oertmann § 12, 7 b; Kohler, Arch. Bürg. 5, 91 f.; von Tuhr § 30, Anm. 22; Rehbein S. 26; Opet, Arch. Ziv. 87, 361.

dern erst dann, wenn hierzu noch eine Interessenverletzung kommt. Es ist demnach nur folgerichtig, auch die Frage, wann das Interesse des Berechtigten verletzt ist, an dieser Stelle mitzubehandeln. Unbefugt kann sich natürlich, wie oben schon einmal dargelegt ist, nicht mit Interessenverletzung decken. Der Gebrauch kann schon ein unbefugter sein, braucht deswegen aber noch nicht das Interesse des Berechtigten zu verletzen.

Zunächst ist mit Hölder [91]) festzustellen, daß eine einheitliche abstrakte Norm, wann eine Interessenverletzung vorliegt, sich kaum wird aufstellen lassen. Die Entscheidung hierüber muß dem richterlichen Ermessen für den Einzelfall überlassen bleiben, wobei die Beantwortung regelmäßig von den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten abhängen wird.

Andererseits ist aber klar, daß, wenn der Berechtigte den Schutz des § 12 BGB. für sich in Anspruch nimmt, er gerade dadurch beweist, daß sein Interesse verletzt ist. Würde dies nicht der Fall sein, so würde er kaum eine Klage erheben. Wenn man demnach nicht annehmen will und ja auch nicht kann, daß das Gesetz Ueberflüssiges hat sagen wollen, so muß der Gesetzgeber damit, daß er noch eine besondere Interessenverletzung verlangt, auch etwas besonderes gemeint haben. Das von ihm verstandene Interesse muß etwas anderes bedeuten als das subjektive Interesse des Berechtigten. Es kann aber nur etwas nach der objektiven Seite hin bedeuten. Der Richter soll also nicht nach dem Interesse des Verletzten allein sehen, sondern soll feststellen, ob ein Durchschnittsmensch durch diesen Gebrauch in seinem Interesse verletzt worden wäre, und demgemäß entscheiden.

Nun wird ja einerseits durch das Erfordernis der Interessenverletzung praktisch das Ausschließungsrecht sehr eingeschränkt, andererseits ist aber der im Gesetz gewählte Ausdruck ein so allgemeiner, daß jedes Interesse darunter fällt.

Während die Motive [92]) eine Interessenverletzung nur dann annahmen, wenn durch den Gebrauch des falschen Namens der Schein einer nicht begründeten Familienzugehörigkeit erweckt wird, wurde in den Protokollen [93]) bereits anerkannt, daß die Anmaßung falscher Familienzugehörigkeit nur einen Hauptfall der Verletzung des Namenrechts bilde. Zu berücksichtigen seien auch die Fälle, in denen Vermögensinteressen und Interessen des gewerblichen Verkehrs dadurch verletzt würden, daß ein Dritter unbefugt den Namen benutzt, den ein anderer führt.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes muß aber noch weiter gegangen werden [94]) und die Verletzung jedes schutzwürdigen Interesses dem Namensträger das Ausschließungsrecht gewahren. Denn ein Interesse kann ganz allgemein darin bestehen, daß eine durch den Namensgebrauch ermöglichte Irreführung, die An-

[91]) § 12, 4b.
[92]) IV, 1006.
[93]) I, 45.
[94]) Staudinger § 12 IV 3 zu B 5.

nahme eines nicht bestehenden Familienzusammenhangs oder eine „Zurechnung fremder Vorgänge zugunsten oder zu Lasten des Namensberechtigten oder seiner Angehörigen“ [95]) ausgeschlossen werde. Es genügt demnach, damit der Berechtigte sein Ausschließungsrecht geltend machen kann, die Verletzung jedes Interesses, mag es ein familiäres, ein Vermögens-, ein ideales oder selbst ein Affektionsinteresse sein, [96]) wobei aber zu berücksichtigen ist, daß eine „übertriebene Empfindlichkeit gegen Erscheinungen der Umwelt oder eine bloße Laune kein Affektionsinteresse darstellt, das des Rechtsschutzes würdig erscheint.“ [97])

So wird eine Interessenverletzung vorliegen, wenn ein Kind, dessen Ehelichkeit von dem Ehegatten der Mutter mit Erfolg bestritten ist, sich weiter mit dessen Namen benennt; denn hier wird der falsche Schein einer Familienzugehörigkeit erweckt. Auch dann liegt eine Interessenverletzung vor, wenn jemand eine Schmähschrift unter dem Namen eines angesehenen Bürgers veröffentlicht, da durch den Gebrauch seines Namens dem Träger desselben diese Schmähschrift zugerechnet wird und ihn unter Umständen seinen guten Ruf kostet (Affektionsinteresse). Aber nicht nur, wenn mit dem Namen eine minderwertige Leistung bezeichnet wird, kann eine Interessenverletzung vorliegen, sondern auch bei einer guten. So kann z. B. auch aus einer an sich ganz ausgezeichneten politischen Streitschrift einem Beamten oder Offizier Nachteil erwachsen. [98]) Auch der verletzt schließlich das Interesse des Berechtigten, der aus dessen Firma schlagwortartige Bestandteile herausnimmt und sie als Warenzeichen für sich eintragen läßt und zwar nicht nur, wenn er den Waren des Namensträgers gleichartige Waren unter diesem Zeichen vertreibt, sondern auch andere. Denn der Verkehr wird immer dahin neigen, anzunehmen, daß Waren, die unter demselben Zeichen in den Handel gebracht werden, auch von demselben Hersteller herrühren, mögen sie auch noch so verschieden sein.

IV.

Zum Schluß der Arbeit sollen noch an Hand einzelner Fälle die oben entwickelten Grundsätze näher erläutert werden. Zu diesem Zweck wollen wir noch einmal kurz zusammenfassen, wann ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 BGB. vorliegt. Dieser ist dann gegeben, wenn ein Nichtberechtigter einen fremden Namen zur Kennzeichnung irgend einer Person oder zur Bezeichnung eines Gegenstandes verwendet, um entweder die Mög-

[95]) Opet, Arch. Ziv. 87, 390.
[96]) So RGZ. 74, 310; 114, 93; Oertmann § 12, 4b β $\varepsilon\varepsilon$; Staudinger § 12 IV 3 zu B 5; Rehbein S. 25, 3; Planck § 12, 2b; von Tuhr § 30 V2; Dernburg § 55 IV b; OLGE. 2, 215; 2, 312; OLG. Hamm in Seuff. Arch. 62, 415.
[97]) KG. in Mark. Wettb. Jahrgang 1914, S. 53.
[98]) Adler S. 91 ff.

lichkeit herbeizuführen, daß der Bezeichnete mit dem Namensträger verwechselt wird, oder um den Anschein zu erwecken, als ob der Namensträger mit dem Gegenstand, zu dessen Bezeichnung der Name verwandt wird, in Beziehung steht, und dadurch nach der Verkehrsauffassung das Interesse des Namensträgers verletzt wird.

Demnach liegt ein unbefugter Namensgebrauch zunächst dann vor, wenn sich jemand persönlich mit dem Namen eines anderen bezeichnet, wenn er im Verkehr nach außen so hervortritt, als ob er der rechtmäßige Namensträger wäre. So kann z. B. der Vater gegen sein uneheliches Kind vorgehen, wenn dieses seinen Namen gebraucht, ohne daß er ihm denselben beigelegt hat, der Ehemann gegen seine ehemalige Gattin, wenn diese nach Nichtigerklärung der Ehe seinen Namen weiterführt, [99]) die Ehefrau gegen die Geliebte des Ehemannes, wenn diese sich mit dem Familiennamen des Mannes bezeichnet, um dadurch den Schein zu erwecken, als ob sie die Ehefrau wäre. [100])

In allen diesen Fällen liegt ein Namensgebrauch vor, gleichgültig, ob man sich mündlich so nennt oder ohne Widerspruch so nennen läßt [101]) oder ob man den Namen auf seinem Türschild anbringt, auf Besuchskarten drucken läßt, ihn in eine Firma aufnimmt, ihn als Warenzeichen für sich eintragen läßt oder sich auf dem Titelblatt eines Buches als Verfasser desselben eines fremden Namens bedient. [102])

Liegt auch ein unbefugter Namensgebrauch vor, wenn unter Verwendung des Namens von dem Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird? Diese Frage ist mit dem Reichsgericht zu verneinen: [103]) „Es ist keine Verletzung des Namensrechts, wenn der berechtigte Träger selbst mit diesem seinem Namen bezeichnet, von ihm aber etwas Unrichtiges ausgesagt wird. So wenn jemand den Namen eines andern unter einen Aufruf setzt, um nicht sich damit zu bezeichnen, sondern um bei den Lesern den Eindruck zu erwekken, als habe der berechtigte Träger dieses Namens den Aufruf unterzeichnet", oder wenn jemand in einem literarischen Erzeugnis von dem wirklichen Träger des Namens Dinge aussagt, die nicht der Wahrheit entsprechen. [104])

In diesen Fällen will derjenige, der den Namen gebraucht, nicht sich selbst oder eine andere Person mit dem Namen bezeichnen, sondern benennt ja gerade den Namensträger mit dem ihm zukommenden Namen. Wenn er dann etwas Unrichtiges von dem Namensträger aussagt, kann dieser nicht auf Grund des § 12 BGB. gegen einen solchen Gebrauch seines Namens vorgehen und aus seinem

---

[99]) OLG. Hamburg, Seuff. Arch. 49, 259.
[100]) RG. in Gruch. Beitr. 46, 127 f.
[101]) Oertmann § 12, 4 b β γγ; auch Staudinger § 12 IV 3 zu B 1 in Zusammenhang mit einem hierzu veranlassenden Verhalten, ebenso RGZ. in LZ. 1930, 440.
[102]) Von Tuhr § 30 V 2; Planck § 12, 2b.
[103]) RGZ. 91, 353.
[104]) Staudinger § 12 IV 2 zu B 4.

Ausschließungsrecht heraus von dem Unterzeichner oder Erzähler die Unterlassung der Unterzeichnung oder des Erzählens verlangen. [105])

Eine im Geschäftsleben weit verbreitete Sitte ist es, Waren mit dem Namen des Erfinders oder anderer berühmter Männer zu bezeichnen. Diese Personen können nun entweder tatsächlich die Ware erfunden haben oder sonst an der Herstellung irgendwie beteiligt sein, sie brauchen aber auch in gar keiner Beziehung zur Ware zu stehen.

So ist z. B. eine Bezeichnung im ersteren Sinne Dr. Lahmann-Wäsche, [106]) Jägerwäsche, Dr. Diehl-Stiefel, Sylvester-Mundwasser [107]) usw. Hier soll durch die Benennung der Ware mit dem Namen einer solchen Person der Anschein erweckt werden, als ob der Namensträger in irgend einer Beziehung zu der Ware stände, sei es, daß er als ihr Erfinder gelten soll, oder sei es, daß ausgedrückt werden soll, daß die Ware unter der Aufsicht des Bezeichneten hergestellt ist. Es ist klar, daß in den Fällen, in denen diese Angaben nicht auf Wahrheit beruhen, ein unbefugter Namensgebrauch vorliegt. [108])

Wie ist es aber, wenn die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen?

Hat der Erfinder seine Einwilligung zum Namensgebrauch erteilt, so liegt jedenfalls kein unbefugter Gebrauch vor. Anders ist es aber, wenn der Namensträger dem Gebrauch seines Namens nicht zugestimmt hat. An sich könnte man vielleicht sagen, daß es doch jedem erlaubt sein müsse, die Wahrheit zu sagen. [109]) Wenn dies im allgemeinen auch als richtig anzusehen ist, so ist es doch erforderlich, daß die Wahrheit auch in der erlaubten Form gesagt wird. Als erlaubt kann es aber nicht angesehen werden, wenn die Behauptung ohne Zustimmung des Namensträgers durch Gebrauch des bloßen Namens erfolgt. [110]) Denn es muß dem Berechtigten selbst überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er seinen Namen überhaupt im geschäftlichen Leben benutzen will. Mit Recht hebt das Reichsgericht [111]) hervor: „Einem feinfühlenden Menschen widerstrebt es, wenn sein Name mit gewissen Waren in Verbindung gebracht oder von übel beleumundeten Firmen benutzt wird."

Liegt aber auch dann ein unbefugter Gebrauch des Namens vor, wenn — fehlende Zustimmung vorausgesetzt — der Ware hinzugefügt wird „nach Art", „nach System" u. ä.? Diese Frage ist im

---

[105]) Oertmann § 12 4b; Enneccerus § 93 Anm. 4; Endemann § 37 N. 10; a. A. Adler S. 89 f. mit nicht überzeugenden Zweckmäßigkeitsgründen; v. Tuhr § 30 V 2.
[106]) RGSt. Bd. 29, S. 353, 363.
[107]) RGZ. Bd. 54, S. 42.
[108]) Kohler, Warenzeichenrecht § 22 IV 7; Adler S. 94.
[109]) Pinner-Eyck § 16 A III 1.
[110]) So Adler S. 95 f.
[111]) RGZ. 74, 311.

allgemeinen zu verneinen. [112]) Das Reichsgericht [113]) spricht sich mit u. E. überzeugenden Gründen dagegen aus: „Der Schutz des Namens kann nicht weiter reichen als die Gefahr einer Verwechselung einer Ware mit einer andern, deren Beziehung zu der Person des Namensträgers durch die rechtmäßig erfolgte Aufschrift des Namens gekennzeichnet ist. Eine solche Gefahr scheint in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen der Name eines andern nur dazu verwendet wird, um auszudrücken, daß eine Ware nach der Art der Herstellung oder des Materials der Originalware gleiche und mithin dieselbe Wertschätzung zu beanspruchen habe wie jene. Sache der tatsächlichen Beurteilung ist es, in jedem Einzelfall festzustellen, ob der Gebrauch des Namens sich auf eine derartige Charakterisierung beschränkt, oder ob er den Anschein erweckt, als stände die Ware in bestimmender Beziehung zur Person des Namensträgers. Letzteres wird aber bei Angabe nach System regelmäßig nicht zutreffen."

Etwas anderes ist es, wie auch das Reichsgericht hervorhebt, wenn durch den Druck der Name besonders hervorgehoben wird, sodaß daneben die Bezeichnung „nach Art", „nach System" vollständig verschwindet und eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, um diese Worte zu lesen. Hier wird in der Regel der Schein erweckt werden, als ob die Ware in bestimmter Beziehung zu einer Person steht und deshalb ein unbefugter Gebrauch des Namens anzunehmen sein.

Aehnlich verhält es sich auch, wenn Namen berühmter Männer, die in gar keiner Beziehung zur Ware stehen, dazu verwendet werden, Waren zu bezeichnen. Denn auch „berühmte und großer Popularität sich erfreuende Männer genießen an sich den Namensschutz nicht minder als jeder andere." [114])

Kann in der Bezeichnung der Ware mit dem Namen eines solchen bekannten Mannes, z. B. Bismarck- oder Moltkezigarren, überhaupt keine Beziehung gefunden werden, so kann nach den oben entwickelten Grundsätzen auch kein unbefugter Gebrauch des Namens vorliegen und dem Namensträger kein Ausschließungsrecht zustehen.

Anders ist es aber, wenn im Verkehr durch die Benennung der Ware mit dem Namen des Namensträgers ein Hinweis auf dessen Person gesehen wird, z. B., wenn jemand Geigensaiten mit dem Namen eines bekannten Geigenkünstlers oder, wie es heute vielfach üblich ist, Zigaretten oder Schönheitsmittel mit dem Namen einer Bühnenkünstlerin oder Filmschauspielerin bezeichnet. In solchen Fällen wird die Verkehrsauffassung dahin neigen, anzunehmen, daß die Waren von dem betreffenden Künstler erprobt und für gut befunden sind. Dann muß man aber dem Namensträger auch das Recht

---

[112]) Staudinger § 12 IV 3 zu B 1.
[113]) RGSt. 29, 333.
[114]) RGZ. 74, 311.

zugestehen, von dem, der seinen Namen zu diesem Zweck ohne Erlaubnis verwendet, Unterlassung zu verlangen. [115])

Das hier Gesagte gilt nicht nur dann, wenn Waren, sondern auch, wenn Etablissements, wie Hotels, Geschäfte oder Theater mit einem fremden Namen unbefugt bezeichnet werden.

Ob auch die Verwendung eines Namens in einem Roman oder einem Theaterstück ein unbefugter Gebrauch desselben ist, wird von der wohl überwiegenden Ansicht im Schrifttum verneint. [116])

Wenn wir diese Frage prüfen wollen, dann ist zunächst die Annahme zurückzuweisen, daß es sich nicht um eine unbefugten Gebrauch handelt, wenn ein Dichter eine Figur mit einem fremden Namen bezeichnet. Auch ein Dichter hat im Rechtsleben keine andere Stellung als andere Privatpersonen. Auch die Freiheit seines Schaffens ist begrenzt und findet ihre Schranke am Gesetz.

Es ist weiter der schon oben behandelte Fall auszuscheiden, in dem der Name als Bezeichnung einer stehenden typischen Figur verwendet wird. Hier liegt, wie oben schon nachgewiesen, kein Namensgebrauch vor. Ebensowenig aber auch dann, wenn die den Namen einer bestimmten Person tragende Figur keine Merkmale oder Eigenschaften derselben aufweist, da dann weder die Gefahr einer Verwechslung noch die Verletzung eines schutzwürdigen Interesses vorliegen wird.

Aber auch, wenn der Dichter gerade eine bestimmte Person auf die Bühne bringen und sie mit ihrem wahren Wesen kennzeichnen will und zu diesem Zweck den Namen gebraucht, kann dem Namensträger ein Ausschließungsrecht aus § 12 BGB. nicht zugestanden werden.

Wenn Leibholz [117]) dies bejahen will, so verkennt er, daß Voraussetzung für den Schutz des Namens eben der Gebrauch des Namens als solcher ist. Gebrauch des Namens liegt aber nur dann vor, wenn der Name zur Bezeichnung einer Person verwendet wird, der er nicht zukommt. Hier weist der Dichter aber ja gerade auf die Person des Namensträgers hin, er will ihn bezeichnen, nicht eine beliebige andere Person. Hier liegt der Fall nicht anders wie oben: Er bezeichnet den Namensträger mit dem ihm zukommenden Namen, sagt aber etwas Richtiges oder Unrichtiges von ihm aus. Hiergegen hilft nicht § 12 BGB.

Das dem Namensträger durch § 12 BGB. gewährte Ausschließungsrecht kommt nicht nur dem Vor- und Zunamen insgesamt, sondern auch dem Familiennamen allein zustatten. Es kann also ein unbefugter Gebrauch des Namens schon dann vorliegen, wenn nicht

---

[115]) Enneccerus § 93 I; Oertmann § 12, 4b $\beta\delta\delta$ 2; a. A. von Tuhr § 30 V 2.

[116]) U. a. Dernburg § 55, Anm. 16; von Tuhr § 30 V 2; Planck § 12, 2b; Henle § 71 II 2; Oertmann § 12 4 b $\beta\delta\delta$ 1; Goldbaum in JW. 1914, S. 109 ff.; Ramdohr S. 72; Olshausen S. 81 f.; Endemann § 37, 1; a. A. Enneccerus § 93, Anm. 4; Stranz in DJZ. 05, S. 935.

[117]) Namensrecht und Personendarstellung in DJZ. 1925, 1426.

der ganze Name, sondern nur der Familienname, sei es auch in Verbindung mit einem andern Vornamen, gebraucht wird. Ob ein solcher unbefugter Gebrauch auch bei häufigen Familiennamen, wie z. B. Meier und Schmidt, vorliegen wird, ist im wesentlichen Tatfrage. In den meisten Fällen wird hier kein Interesse verletzt werden und aus diesem Grunde das Ausschließungsrecht entfallen. Doch kann der Fall auch anders liegen. Der Träger eines noch so häufigen Namens kann ihm für sein besonderes örtlich oder sachlich begrenztes Tätigkeitsgebiet eine solche individuelle Bedeutung schaffen, daß das Auftreten eines unberechtigten Trägers des gleichen Namens auf demselben Arbeitsgebiet sein Interesse gefährdet. [118]) So würde z. B. einem weit bekannten und berühmten philosophischen Schriftsteller namens Schulze gegenüber einem unbefugten Gebrauch dieses Namens auf einem besonderen Tätigkeitsfeld das Ausschließungsrecht zustehen.

Auch der Vorname steht unter dem Schutz des § 12 BGB., jedoch regelmäßig nicht allein, sondern nur als Teil des ganzen Namens, da er erst mit dem Familiennamen zusammen den Namen einer Person ausmacht. [119]) „Wenn demnach Anton Müller sich Erich nennt, kann Erich Brandenstein sich dieses nicht verbitten." [120])

Liegt auch dann noch ein unbefugter Gebrauch des Namens vor, wenn jemand den Namen mit Aenderungen in der Schreibweise verwendet? Sind die Aenderungen so groß, daß es sich nicht mehr um denselben Namen handelt, so kann kein Ausschließungsrecht bestehen; denn Schutz gewährt § 12 BGB. dem Namensträger nur gegen den Gebrauch seines Namens.

Anders ist es bei geringfügigen Aenderungen. Hier liegt ein unbefugter Gebrauch des Namens vor, wenn für den gewöhnlichen Verkehr mit einer Wahrnehmbarkeit des Unterschieds nicht gerechnet werden kann. [121]) So wird Friedrich Haase das Ausschließungsrecht zuzusprechen sein, wenn ein anderer unbefugt auf der Bühne als Friedrich Hase auftritt. Schließlich wird auch der Firmeninhaber einem andern auf Grund des § 12 BGB. entgegentreten können, der aus seiner Firma schlagwortartige Bestandteile, die im Verkehr als Abkürzung seines Handelsnamens gebraucht werden, zur Bezeichnung seines Unternehmens oder seiner Waren verwendet. Denn auch in diesem Falle besteht die typische Verwechslungsgefahr. [122])

---

[118]) Oertmann § 12 4 b β $\varepsilon\varepsilon$.
[119]) Vgl. oben S. 9 f.
[120]) Henle § 71 II 2.
[121]) RGZ. 74, 116; RG. in höchstrichterliche Rechtsprechung 1931, Nr. 575; in LZ. 1929, 605 und 1030.
[122]) Vgl. RGZ. 109, 213 (Aus N. V. Stoom Chocolade & Cacaofabriek „Kwatta" das Wort Kwatta); 115, 406 (Aus Firma „Salamander-Schuhgesellschaft m.b.H." das Wort Salamander); RG. in JW. 1929, 1226 (Aus der Firma Dr. Heinrich Lahmanns Sanatorium Weißer Hirsch die Worte „Weißer Hirsch"); RG. in LZ. 1929, 931.